

Allgemeine Einkaufsbedingungen
Bergader Privatkäserei GmbH / D-83329 Waging
Wendelstein Käsewerk GmbH / D-83043 Bad Aibling

§ 1 Allgemeines - Geltung dieser Bedingungen - Vertretungsmacht

1. Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
2. Abweichenden oder ergänzenden Bedingungen des Lieferanten wird widersprochen. Sie gelten nur dann, wenn wir sie schriftlich ausdrücklich anerkannt haben. Bedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos annehmen.
3. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
4. Sämtliche Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen sowie für mündliche Abmachungen.

§ 2 Bestellungen, Angebote, Angebotsunterlagen, Geheimhaltung

1. Nimmt der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang an, so sind wir zum Widerruf der Bestellung berechtigt.
2. Für die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. oder für Besuche wird eine Vergütung nicht gewährt, es sei denn, es ist ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.
3. Dem Lieferanten von uns übermittelte Muster, Zeichnungen, Angebotsunterlagen und sonstige Unterlagen bleiben in unserem Eigentum. Urheberrechte behalten wir uns vor. Sie sind ausschließlich für unsere Bestellung zu verwenden. Die Unterlagen sind uns auf unsere Anforderung zurückzugeben.
4. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen Informationen und Unterlagen, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt oder übermittelt werden, als Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln.

§ 3 Liefertermine, Verzug, höhere Gewalt

1. Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist verbindlich.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Der Lieferant hat die voraussichtliche Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
3. Bei Lieferverzögerung durch höhere Gewalt ist der Lieferant verpflichtet, die Lieferung oder Leistung unverzüglich nach Beseitigung des Leistungshindernisses zu erbringen. Wir sind jedoch zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung oder Leistung wegen der Verzögerung für uns - auch unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr verwertbar ist.
4. Bei Verzug des Lieferanten stehen uns die gesetzlichen Ansprüche und Rechte zu. Wir sind insbesondere berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.
5. Vorab- oder Teillieferungen sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Ohne diese Zustimmung behalten wir uns vor, die Ware auf Kosten des Lieferanten zurück zu senden oder auf Kosten und Gefahr des Lieferanten bis zum Liefertermin bei uns zu lagern.

§ 4 Lieferung, Gefahrübergang

1. Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgen alle Lieferungen des Lieferanten „frei Haus“ zu dem in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort, d. h. frei Bestimmungsort verzollt (DDP gem. Incoterms 2010).
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung trägt bis zur vertragsgemäßen Übergabe der Ware am Bestimmungsort der Lieferant. Dies gilt auch dann, wenn wir aufgrund gesonderter Vereinbarung die Frachtkosten übernehmen.
3. Höhere Gewalt und andere von uns nicht zu vertretende Umstände berechtigen uns unbeschadet sonstiger Ansprüche und Rechte, die Entgegennahme/Abnahme der Ware und die Dauer des Leistungshindernisses hinauszuschieben.
4. Auf der gelieferten Ware muss unsere Bestellnummer deutlich sichtbar aufgebracht sein. Gleichzeitig mit der Lieferung ist uns eine Versandanzeige mit Einzelgewichten, Bestellnummer und Bestelldatum einzureichen. Bei Lieferung von Waren mit Prüfzeugnissen müssen uns diese Prüfzeugnisse bereits bei Eintreffen der Probenendung am Bestimmungsort zur Verfügung stehen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Lieferant.
5. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien dürfen nur verwendet werden, soweit dies insoweit erforderlich ist, sie müssen umweltfreundlich sein.
6. Der Lieferant ist verpflichtet, die gelieferte Ware so zu kennzeichnen, dass Absender und Inhalt dauerhaft erkennbar sind.

§ 5 Preise, Zahlung

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Sie enthalten auch die Kosten für Transport, Verpackung, Versicherung, Zoll und gesetzliche Umsatzsteuer.
2. Aufgrund besonderer Vereinbarung berechnete Verpackung senden wir auf Kosten des Lieferanten an diesen zurück und setzen den vollen Betrag von der Rechnung ab, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
3. In der Rechnung sind die Bestellnummer sowie die Nummern jeder einzelnen Position anzugeben. Nicht ordnungsgemäße Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung an als bei uns eingegangen.
4. Lieferungen von uns erfolgen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 10 Kalendertagen mit 3 % Skonto, im Übrigen nach 30 Kalendertagen ohne Abzug, jeweils gerechnet ab vollständiger Lieferung oder Leistung und Eingang der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung.

§ 6 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung, Subunternehmer

1. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.
2. Der Lieferant darf nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen gegen einen uns zustehenden Anspruch aufrechnen. Zur Ausübung eines Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechts ist der Lieferant nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
3. Der Lieferant darf Forderungen gegen uns nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abtreten. Dies gilt nicht, soweit er seinen Unterprioritäten im ordnungsgemäßen Geschäftsgang einen verlängerten Eigentumsvorbehalt eingeräumt hat.
4. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag ganz oder teilweise an Dritte (Subunternehmer) weiterzugeben.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist nur verbindlich, wenn er ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.
2. Wir sind berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiter zu veräußern und zu verarbeiten/zubereiten.
3. Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten erlischt mit Zahlung des für die jeweilige Vorbehaltsware vereinbarten Preises.

§ 8 Beschaffenheit der Ware, Rechte und Ansprüche bei Mängeln

1. Die gelieferte Ware hat den vertraglichen Vereinbarungen zu entsprechen, insbesondere die in der Bestellung enthaltenen Qualitäts- und Quantitätsangaben sowie sonstige Spezifikationen einzuhalten.
2. Die gelieferte Ware muss darüber hinaus dem neuesten Stand der Technik und den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Richtlinien von Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Die gelieferte Ware muss in Deutschland sowie in dem sich aus der Bestellung ergebenden Bestimmungsland uneingeschränkt verkehrsfähig sein.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, bei seinen Lieferungen und Leistungen im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen.
4. Wir sind verpflichtet, die gelieferte Ware, soweit dies nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, unverzüglich zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen. Auch bei späterer Entdeckung eines Mangels ist dieser dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen. Mängelrügen gelten als unverzüglich, wenn sie innerhalb von zwei Wochen ab Entdeckung erfolgen, sofern nicht im Einzelfall, insbesondere bei verderblicher Ware, eine kurzfristige Rüge geboten ist.
5. Der Lieferant kann sich nicht auf eine Verletzung der Rügeobliegenheit berufen, wenn der Mangel der Ware auf Umständen beruht, die er kennt.
6. Bei Mängeln der Ware stehen uns die gesetzlichen Ansprüche und Rechte ungekürzt zu. Unabhängig davon sind wir grundsätzlich berechtigt, vom Lieferanten Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadenersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
7. Falls wir unseren Kunden gegenüber einem Lieferantenregress i. S. der §§ 478, 479 BGB ausgesetzt sind, gelten diese Vorschriften auch im Verhältnis zwischen uns und dem Lieferanten. Dies gilt auch, wenn uns der Lieferant nur Rohstoffe oder Bestandteile der von uns weiterverkauften Produkte zuge liefert hat.
8. Nach Ablauf einer dem Lieferanten erfolglos gesetzten angemessenen Frist zur Nacherfüllung sind wir unbeschadet weitergehender Ansprüche und Rechte berechtigt, den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch Dritte zu beseitigen (Selbstvornahme) oder Ersatz zu beschaffen. Außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen bedarf es keiner Fristsetzung in dringenden Fällen, insbesondere, wenn von dem Mangel eine Gefährdung der Betriebssicherheit oder die Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden bei uns oder Dritten ausgeht und eine vorherige Fristsetzung gegenüber dem Lieferanten nicht möglich ist. In diesem Fall haben wir uns mit dem Lieferanten abzustimmen und, falls auch dies wegen der besonderen Dringlichkeit nicht möglich ist, unverzüglich nach Behebung des Mangels über die im Wege der Selbstvornahme durchgeführten Maßnahmen bzw. die Ersatzbeschaffung zu informieren.
9. Nach Ablauf einer dem Lieferanten erfolglos gesetzten angemessenen Frist zur Nacherfüllung sind wir unbeschadet weitergehender Ansprüche und Rechte ferner berechtigt, eine Reklamationspauschale in Höhe von 10% des Einkaufspreises, max. 500,00 EUR zu verlangen.
10. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab vertragsgemäßer Ablieferung der Sache bzw. Abnahme, sofern nicht die gesetzlichen Bestimmungen eine längere Verjährungsfrist vorsehen.

§ 9 Gewerbliche Schutzrechte

1. Der Lieferant steht nach den gesetzlichen Vorschriften dafür ein, dass im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Verwendung seiner Lieferung oder Leistung keine Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte, verletzt werden.
2. Werden wir aus diesem Grund von einem Dritten in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
3. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Rechte und Ansprüche bleiben unberührt.

§ 10 Haftung, Produkthaftung

1. Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, so ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. In diesem Rahmen ist der Lieferant verpflichtet, uns die Aufwendungen aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 683 BGB) oder nach den Vorschriften über die Haftung bei unerlaubter Handlung zu erstatten. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten, soweit im Hinblick auf die Dringlichkeit der Maßnahme möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe zu unterhalten und uns auf Verlangen nachzuweisen.
4. Der Lieferant ist verpflichtet eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese auf Verlangen nachzuweisen. Soweit wir dies für erforderlich halten, wird der Lieferant mit uns eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.
5. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Rechte und Ansprüche bleiben unberührt.

§ 11 Materialbeistellungen

1. Von uns beigestelltes Material und beigestellte Teile bleiben unser Eigentum und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für unsere Bestellungen und Aufträge zulässig.
2. Die Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten erfolgt für uns. Werden unsere Sachen mit fremden Sachen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den fremden Sachen zur Zeit der Verarbeitung. Gleiches gilt bei untrennbarer Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so wird vereinbart, dass der Lieferant uns anteilsmäßig Miteigentum überträgt.
3. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns. § 4 bleibt unberührt.

§ 12 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Übersetzungen, Gerichtsstand

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) wird ausgeschlossen.
2. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der in der Bestellung angegebene Bestimmungsort, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
3. Bei Vorliegen einer Übersetzung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen in eine andere als die deutsche Sprache ist allein die deutsche Fassung maßgeblich.
4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist, sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, D-83278 Traunstein, Deutschland. Zuständig sind die staatlichen Gerichte. Wir sind berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten Klage zu erheben.